

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2025 und dem Änderungsbeschluss vom XX.XX.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	50.348.824
Aufwendungen	51.940.905
davon:	
ordentlichen Erträge	50.348.824
ordentlichen Aufwendungen	51.940.905
außerordentlichen Erträge	-
außerordentlichen Aufwendungen	-
Gesamtergebnis	- 1.592.081
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	51.479.068
Auszahlungen	59.816.661
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.095.609
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.393.918
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.383.459
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.404.043
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.018.700
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 8.337.593

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	50
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	160
3. Gewerbesteuer	300

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,- EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen Maßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7 ff.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den

.....
Sven Siebert
Bürgermeister